

Geschäftsordnung des Freundeskreises der Fakultät für Chemie und Mineralogie in Leipzig

1. Mitglieder

Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluß.

Der Austritt aus dem Freundeskreis kann zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese ist an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluß von Mitgliedern kann vorläufig auf Beschluß des Vorstandes, endgültig nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Organe des Freundeskreises

Die Organe des Freundeskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand gehört kraft Amtes die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Chemie und Mineralogie an.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Mitgliedern wählen.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters.

Zur Erfüllung der Aufgaben können weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.

2. 2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre schriftlich durch den Sprecher unter Angabe der Tagesordnung mit dreiwöchiger Frist einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Sprecher jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Sprecher - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung

- bestätigt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluß,
- entlastet den Vorstand nach vorheriger Prüfung des Rechnungsabschlusses durch zwei ihrer Mitglieder, die in einer der vorhergehenden Mitgliederversammlungen zu wählen sind,
- wählt den Vorstand,
- fasst Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung,
- kann den Freundeskreis durch Beschluß auflösen, wozu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muß.

3. Rechtsfähigkeit

Der Freundeskreis der Fakultät für Chemie und Mineralogie ist kein Verein. Er ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung, die im eigenen Namen wie auch für ihre Mitglieder keine Rechtsgeschäfte tätigen kann.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Aufgaben des Freundeskreises erfolgt durch Spenden über die *Universitätsgesellschaft Freunde und Förderer der Universität Leipzig e.V.*

5. In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung und die Geschäftsordnung wurden auf der Gründungsversammlung am 11.02.2002 bzw. auf der Wahlversammlung am 22.03.2002 beschlossen. Sie tritt am Tage darauf in Kraft.